



INHALT:

- 6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**
- Bekanntmachung - Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Neubau Haltepunkt Rosenheim Hochschule in der Stadt Rosenheim km 2,377 – 2,517, Strecke 5700 Rosenheim-Mühldorf S. 80
- Widmung von Straßen/Wege als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) .. S. 82
- 8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft**
- Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling; Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-43 AGBGB S. 83

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim	Ort, Datum Rosenheim, 17.5.11
--	----------------------------------

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben

Neubau Haltepunkt Rosenheim Hochschule in der Stadt Rosenheim, km 2,377 - 2,517, der Strecke 5700 Rosenheim - Mühldorf
Der Plan vom 14.12.2010 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegt zur allgemeinen Einsicht aus
bei (Anschrift mit Zimmernummer) Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt vor Zi. 241/II Königstr. 24, 83022 Rosenheim
in der Zeit (vom - bis) 25.5.11 - 27.6.2011
während der Dienststunden (von - bis) Mo. - Do. 8.00 - 17.00 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von
Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von
Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen
den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

11.7.2011

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer) Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Hr. Hollender, Zi. 237 / Fr. Niedermaier, Zi. 227 / Hr. Gartner, Zi. 240 /

oder bei der
Regierung von Oberbayern
Maximilianstr. 39
80538 München
Zi.Nr. 4126,

Fr. Stuer, Zi. 222

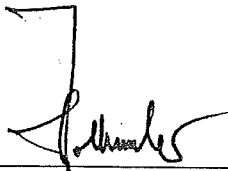
erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach
landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten
Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in
Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt
sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung
erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind
Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen
der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.



Unterschrift



Ausgehängt:

Abgenommen:

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Flächen als öffentliche Verkehrsfläche (beschränkt-öffentlicher Weg) im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet:

Gehweg östlich der Kirche St. Johannes in Pang-Westerndorf

Anfangspunkt: Staatstraße 2010 „Am Wasen“

Endpunkt: Straße „Am Bach“

Länge: 0,048 km

Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger.

Die Straßenbaulast obliegt der Stadt Rosenheim.

Die Widmungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Sachgebiet -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

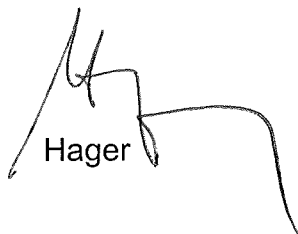
Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe (die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben) **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 11.05.11


Hager

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energie-
wirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und
werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111126284	Christine Singer	Christine Singer

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 09.05.2011

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand